

Ein für den beabsichtigten Fall der Klageabweisung gestellter hilfsweiser Vertagungsantrag ist unzulässig. Das Gericht ist auch unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs nicht verpflichtet, seine Urteilsberatung vor der Verkündung bekanntzugeben und in einer (vertagten) mündlichen Verhandlung zur Erörterung zu stellen.

Ein nach vorherigem bestandskräftig abgelehntem Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestelltes Folgeschutzgesuch, womit allein die erneute Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG begehrt wird, führt vor der Entscheidung über die Durchführung eines weiteren Verfahrens nicht zu einer Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 AsylG.

Ein Versagungsgrund für die Erlaubnis der Beschäftigung Geduldeter kann in fehlenden zumutbaren Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht liegen. Einem in Bangladesch geborenen Bihari ist es zumutbar, den vom Obersten Gerichtshof in Bangladesch im Jahr 2008 festgestellten Anspruch der in Bangladesch geborenen Biharis, die danach bangladeschische Staatsangehörige sind, auf Ausstellung von Identitätspapieren gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines Rechtsanwalts notfalls gerichtlich durchzusetzen.

(Amtliche Leitsätze)

8 K 9489/17

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

Urteil vom 10.10.2019

T e n o r :

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger begehrt, die in der Duldung enthaltene Auflage zur Erwerbstätigkeit dahingehend abzuändern, dass "jede Beschäftigung erlaubt" ist.

Der am 16. Dezember 1985 geborene Kläger reiste am 18. Februar 2013 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Im Rahmen des Asylverfahrens gab er u.a. zunächst an, bangladeschischer Staatsangehöriger zu sein und berief sich später darauf, staatenloser Bihari aus Bangladesch zu sein. Sein Asylantrag wurde abgelehnt und die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen.

Im Juni 2013 begab sich der Kläger zur Passbeantragung persönlich zur Botschaft der Volksrepublik Bangladesch in .... In dem dort vorgelegten Passantrag machte er insbesondere keine Angaben zu seinem Geburtsort und Familienstand, seiner Heimatadresse, Augen- und Haarfarbe sowie zu der Nationalität und dem Beruf seines Vaters und dem Namen, der Nationalität und dem Beruf seiner Mutter. Ein Pass wurde nicht ausgestellt.

In der Folge erteilte der Beklagte dem Kläger eine Duldung wegen fehlender Reisedokumente u.a. mit der Auflage, dass die Wohnsitznahme nur in T. erlaubt und eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet sei. Gleichzeitig händigte er ihm einen Passersatzpapierantrag aus und forderte ihn auf, seinen Nationalpass oder ein Ausreisedokument vorzulegen. Der Kläger erklärte, er habe nie einen Nationalpass besessen und wolle freiwillig ausreisen, die Botschaft stelle ihm jedoch nicht die notwendigen Papiere aus. Die Duldung wurde im Folgenden regelmäßig verlängert.

Unter dem 17. Juni 2014 leitete der Beklagte ein Passersatzpapierverfahren für Bangladesch ein und ersuchte die Zentrale Ausländerbehörde C um Amtshilfe bei der Beschaffung des Heimreisedokuments. Der Kläger füllte einen neuen Passantrag aus, wobei er unter anderem Angaben zu seinem Geburtsort, seiner Augen- und Haarfarbe, dem Namen und der Nationalität seines Vaters und seiner Mutter machte. Ein zunächst eingeleitetes Passersatzpapierverfahren betreffend Pakistan wurde mangels Erfolgsaussichten eingestellt.

Die Zentrale Ausländerbehörde ... teilte dem Beklagten mit, dass eine Passersatzpapierbeschaffung für das Land Bangladesch nur durch eine – seinerzeit von der Botschaft seit 2012 verweigerte – gleichzeitige Vorführung der Person beantragt werden könne. Alternativ könne eine Identifizierung über eine vertrauensanwaltliche Überprüfung der deutschen Botschaft in ... stattfinden, wozu ein Fragebogen auszufüllen sei. Der Beklagte wies den Kläger darauf hin, dass er sich Identitätsdokumente aus seinem Heimatland (z.B. Geburtsurkunde) beschaffen und sich damit bei der Botschaft einen Nationalpass ausstellen lassen solle.

Im September 2015 beantragte der Kläger beim Beklagten die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) mit Verweis auf die unverschuldete Unmöglichkeit seiner Ausreise nach Bangladesch mangels Ausweispapieren. Zur Begründung führte er aus, den Biharis, die Bangladesch ohne Personalpapiere verlassen hätten, sei eine Rückreise in ihr Heimatland unmöglich, da ihr Wohnsitz in Bangladesch nicht nachgewiesen werden könne. Bei behaupteter Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Bihari verweigere die bangladeschische Behörde die Anerkennung der bangladeschischen Staatsangehörigkeit. Zum Nachweis seiner Geburt in Bangladesch, seiner Bihari-Volkszugehörigkeit und seiner Wohnanschrift im Geneva Camp in Bangladesch legte er folgende Dokumente in englischer Sprache vor: Bescheinigung des "Stranded Pakistanis General Repatriation Committee" (SPGRC) vom 2. März 2013, Bescheinigung des "Non Local Relief Committee" vom 1. März 2013, Bescheinigung zum "Census of Stranded Pakistanis 1992", Ration Card des "Office of the Deputy Commissioner ..." vom 29. Oktober 1997, Identity Card des "Stranded Pakistanis General Repatriation Committee" vom 6. Oktober 2010, Birth Certificate der "Alfallah Model Clinic" vom 15. Dezember 2012.

Zudem stellte der Kläger im Jahr 2015 einen Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis und legte ein Arbeitsangebot für ein Restaurant in ... vor.

Der Beklagte veranlasste eine Überprüfung der vorgelegten Originale der Bescheinigungen über die Bihari-Volkszugehörigkeit. Daraufhin teilte die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland ..., Bangladesch, als Ergebnis der vertrauensanwaltlichen Urkundenüberprüfung mit, dass der Kläger im nachbarschaftlichen Umfeld der von ihm angegebenen Adresse im Geneva Camp unbekannt sei. Keine der befragten Personen habe ihn dem Namen nach oder anhand des vorgezeigten Fotos identifizieren oder sich an ihn erinnern können. Eine Überprüfung der vorgelegten Dokumente bei den ausstellenden Organisationen habe ergeben, dass diese gefälscht seien bzw. die Unterschriften nicht von den betreffenden Personen stammten. Bei dem Namen ... handele es sich nicht um einen bihari, sondern um einen bangladeschischen Namen.

Hiervon unterrichtete der Beklagte den Kläger und wies darauf hin, dass er mit der Vorlage von gefälschten Identitätspapieren einen Ausweisungsgrund verwirkliche. Der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stünde die Passlosigkeit und die ungeklärte Identität bzw. der Erteilung einer Arbeitserlaubnis der § 60a Abs. 6 AufenthG entgegen.

Bei einer Vorsprache beim Beklagten am 9. Mai 2016 wurde dem Kläger vorgehalten, dass sich die eingereichten Unterlagen als Fälschung erwiesen hätten und er wurde auf seine Passpflicht und seine Mitwirkungspflichten, insbesondere dass er wahre und vollständige Angaben zu machen habe, hingewiesen. Er wurde aufgefordert, sich mit seiner Familie oder Bekannten oder Freunden im Herkunftsland in Verbindung zu setzen, damit diese ihm Identitätsdokumente schicken könnten. Angaben zu Bekannten oder Verwandten, die seine Angaben bestätigen könnten, machte der Kläger auch auf Nachfrage nicht. Er erklärte, er könne nichts anderes sagen bzw. wisse nichts anderes. In einem ausgefüllten Passersatzpapierbeschaffungsformular machte der Kläger keine Angaben zu Datum und Ort der Ausreise aus dem Herkunftsland und zu einer ihm bekannten Person im Herkunftsland, die Auskunft über ihn geben könne.

Im Folgenden wurde der anonymisierte Bericht des Vertrauensanwalts dem Kläger in englischer Sprache übersandt. Darin ist u.a. aufgeführt, dass der Leiter der Klinik, von der die vorgelegte Geburtsurkunde ausgestellt worden sein soll, bestätigt habe, dass diese Urkunde nicht von der Klinik ausgestellt worden, sondern gefälscht sei. Bezüglich der vorgelegten Dokumente der SPGRC habe der Secretary General Mr. ... bestätigt, dass die dortige Unterschrift nicht seine sei und seiner Unterschrift nicht mal ähnele. Die Dokumente seien gefälscht. Hinsichtlich der Unterlagen des Non-Local Relief Committee habe die Secretary ... bestätigt, dass die dortige Unterschrift nicht original sei, ihrer zwar ähnele, aber ihre Unterschrift kopiert sei.

Der Kläger nahm dahingehend Stellung, dass er naturgemäß nicht ausschließen könne, dass es sich um unechte Urkunden handele, da ihm die eingereichten Unterlagen von einem Bekannten übersandt worden seien. Inhaltlich seien die Angaben zu seiner Identität jedoch zutreffend. Er werde sich bemühen, eine erneute Überprüfung durch einen beauftragten Rechtsanwalt in Bangladesch in die Wege zu leiten.

Der Beklagte lehnte den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sowie den Antrag auf Arbeitserlaubnis gemäß § 32 Beschäftigungsverordnung (BeschV) unter Verweis auf die vorgelegten gefälschten Identitätspapiere ab.

Im August 2016 beantragte der Kläger erneut die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG und legte zum Nachweis seiner Identität einen Bericht des von ihm beauftragten bangladeschischen Anwalts nebst Bescheinigung des SPGRC vom 8. bzw. 10. August 2016 in englischer Sprache vor, wonach der Anwalt von Herrn ... die Bestätigung erhalten habe, dass der Kläger seinerzeit im Geneva Camp gewohnt habe.

Der Kläger legte dem Beklagten eine Bescheinigung der Bangladeschischen Botschaft ... vom 29. August 2016 vor, wonach ihm wegen seiner geltend gemachten Zugehörigkeit zur Bevölkerungsgruppe der Bihari kein Pass ausgestellt werden könne.

Auf die Bitte, den neuen Vortrag des Klägers unter Verweis auf die neu eingereichten Unterlagen zu überprüfen, teilte die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland ... am 9. November 2016 mit, dass die vertrauensanwaltliche Überprüfung abgeschlossen sei und folgendes Ergebnis gehabt habe: Die Echtheit der von dem Kläger vorgelegten Dokumente habe von den Institutionen, die diese ausgestellt haben sollten, nicht bestätigt werden können. Vielmehr liege die Vermutung nahe, dass es sich bei den vorgelegten Schriftstücken um Falsifikate handeln könne. Eine großzügig angelegte Recherche im angeblichen nachbarschaftlichen Umfeld der vom Kläger angegebenen Adresse habe zu keinem Ergebnis geführt. Keiner der Anwohner haben sich an den Kläger erinnern könnten. Es liege offensichtlich die Vermutung nahe, dass es sich bei dem Kläger nicht um einen Angehörigen der Bihari, sondern vielmehr um einen bangladeschischen Staatsangehörigen handele.

Mit Schreiben vom 31. Mai 2017 beantragte der Kläger, die in der Duldung enthaltene Auflage zur Erwerbstätigkeit dahingehend abzuändern, dass "jede Beschäftigung erlaubt" ist und legte eine Stellenbeschreibung als Küchenhilfe bei der Arbeitgeberin "... " vom 23. Mai 2017 vor. Angesichts seines seit Februar 2013 durchgehend geduldeten bzw. gestatteten und damit vierjährigen Voraufenthalts im Bundesgebiet sei eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich.

Zur beabsichtigten Ablehnung des Antrags wegen mehrfach unvollständiger Ausfüllung der Passersatzpapier- bzw. Passanträge und der vorgelegten gefälschten Dokumente angehört, wies der Kläger darauf hin, dass die Ausländerbehörde die Beweislast dafür trage, dass ihm eine Identitätstäuschung zur Last zu legen sei. Er habe aber zuletzt weitere Unterlagen, unter anderem des bangladeschischen Anwaltes, zur Bestätigung seiner Identität vorgelegt.

Mit Bescheid vom 14. Juli 2017 lehnte der Beklagte den Antrag des Klägers vom 31. Mai 2017 ab. Die Erwerbstätigkeit sei ihm gemäß § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 AufenthG zu versagen. Zum einen habe der Kläger im erforderlichen Passersatzpapierantrag keine ausreichenden Angaben gemacht. Zum anderen

seien die vorgelegten Dokumente nicht geeignet, die Identität des Klägers zu klären, da sie durch die Deutsche Botschaft überprüft und als Fälschungen deklariert worden seien.

Der Kläger hat am 17. August 2017 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor, der Beklagte trage die Beweislast für das Vorliegen eines Versagungsgrundes. Nach dem Akteninhalt lasse sich gerade nicht mit der für den Versagungsgrund notwendigen hinreichenden Sicherheit ermitteln, dass der Kläger keine ausreichenden Angaben im Passersatzpapierverfahren gemacht habe oder gefälschte Unterlagen vorgelegt bzw. eine Identitätstäuschung begangen habe. Die Deutsche Botschaft habe lediglich die Vermutung geäußert, es handle sich bei den Dokumenten um Falsifikate. Anders als bei der Aufenthaltserlaubnis in § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG habe der Gesetzgeber eine Beweislastumkehr für die Beschäftigungserlaubnis gerade nicht vorgesehen. Vertrauensanwaltliche Auskünfte der Deutschen Botschaft ... seien unzuverlässig. Es bestünden konkret erhebliche Bedenken gegen die Auskunft des von der Deutschen Botschaft in Bangladesch beauftragten Vertrauensanwalts. Die dort aufgestellte Behauptung, der Name "... " sei kein Name eines Bihari-Angehörigen, sondern einen bangladeschischer Name, könne durch den wegen Diskriminierung bei der Arbeitssuche durchgeführten Namenswechsel des Vaters des Klägers erklärt werden. Zum Nachweis seiner Bihari-Volkszugehörigkeit mit Geburtsort in Bangladesch verweist der Kläger auf weitere vorgelegte englischsprachige Dokumente aus Bangladesch nebst Übersetzungen ins Deutsche.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 14. Juli 2017 zu verpflichten, die in der Duldung enthaltene Auflage zur Erwerbstätigkeit dahingehend abzuändern, dass "jede Beschäftigung erlaubt" ist,
2. hilfsweise den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 14. Juli 2017 zu verpflichten, den Antrag des Klägers vom 31. Mai 2017 auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt der Beklagte unter Verweis auf die Begründung des Bescheides ergänzend vor, es bestünden bereits aufgrund der Angaben des Klägers im Asylverfahren erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Angaben zu seiner Herkunft. Zudem bestünden keine vernünftigen Zweifel an der Richtigkeit der Bewertung der Botschaft. Der pauschal angezweifelten Glaubwürdigkeit der von der Deutschen Botschaft eingeschalteten Vertrauensanwälte sei entgegenzuhalten, dass diesen von der Rechtsprechung grundsätzlich eine hohe Glaubwürdigkeit zugemessen werde.

Im Rahmen einer von der Beklagten angeordneten Vorführung des Klägers bei der von der Botschaft von Bangladesch entsandten Expertenkommission am 25. Juni 2018 hat der Kläger keine neuen Angaben gemacht und ist bei seinem Vortrag, Bihari zu sein, geblieben.

Am 22. Januar 2019 hat der Kläger beim Beklagten die Erteilung bzw. Verlängerung einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG vor dem Hintergrund einer nunmehr fortdauernden Reiseunfähigkeit wegen einer vererbten Herzkrankheit, die im Rahmen einer stationären Behandlung mit der Diagnose J-Wave-Syndrom bzw. "Brugada-Syndrom" festgestellt worden sei, beantragt. Zudem leide er ausweislich eines weiter vorgelegten ärztlichen Berichts an einer Lungensarkoidose.

Der Kläger hat am 29. April 2019 ein Folgeschutzgesuch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Az. ...-460) gestellt, womit er die erneute Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG begehrt. Über den Antrag ist bislang nicht entschieden worden.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat in der mündlichen Verhandlung vom 10. Oktober 2019 für den Fall der beabsichtigten Klageabweisung beantragt, die mündliche Verhandlung zu vertagen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Kammer konnte aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Oktober 2019 entscheiden, ohne die mündliche Verhandlung zu vertagen. Dem in der mündlichen Verhandlung für den Fall der beabsichtigten Klageabweisung gestellte Vertagungsantrag ist nicht zu entsprechen. Der hilfsweise gestellte Antrag ist bereits unzulässig. Denn Haupt- und Hilfsanträge, die sich ausschließen, sind unzulässig (vgl. OVG NRW, Urteil vom 14. März 2011 – 19 A 3006/06 –, juris, Rn. 81 f. m.w.N., aufgehoben wegen vorschriftswidriger Besetzung des Gerichts durch: BVerwG, Beschluss vom 29. August 2011 – 6 B 28.11 –, juris; vgl. zur hilfsweisen Erklärung der Erledigung des Rechtsstreits: BVerwG, Urteil vom 12. September 1989 – 1 C 40.88 –, juris, Rn. 12).

So liegt es hier. Der Hilfsantrag auf Vertagung steht in einem unlösbaren Widerspruch zum Hauptantrag des Klägers auf Verpflichtung des Beklagten, die in der Duldung enthaltene Auflage zur Erwerbstätigkeit in "jede Beschäftigung erlaubt" zu ändern. Mit diesem Hauptantrag geht der Kläger unbedingt davon aus, die Sache sei entscheidungsreif, wohingegen er hilfsweise geltend macht, für die Entscheidungsreife in Richtung der Stattgabe der Klage müsse ihm noch Gelegenheit zu weiterem Sachvortrag gegeben werden. Mit dem Hilfsantrag auf Vertagung verfolgt der Kläger das Ziel, eine ihm ungünstige Entscheidung zuvor offengelegt zu bekommen, um weitere Aspekte in das Verfahren einführen oder vertiefen zu können. Das Gericht ist jedoch auch unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs nicht verpflichtet, seine Urteilsberatung vor der Verkündung bekanntzugeben und in einer (vertagten) mündlichen Verhandlung zur Erörterung zu stellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 1981 – 8 C 39.80 –, juris, Rn. 12; OVG NRW, Urteil vom 14. März 2011 – 19 A 3006/06 –, juris, Rn. 83 aufgehoben wegen vorschriftswidriger Besetzung des Gerichts durch: BVerwG, Beschluss vom 29. August 2011 – 6 B 28.11 –, juris).

Darüber hinaus ist der hilfsweise gestellte Vertagungsantrag jedenfalls unbegründet. Einem – etwa zum Zweck der Ermöglichung weiteren Sachvortrags – gestellten Vertagungsantrag hat das Gericht nur stattzugeben, wenn erhebliche Gründe im Sinne von § 173 VwGO i. V. m. § 227 Abs. 1 ZPO vorliegen. Das ist der Fall, wenn die Vertagung zur ausreichenden Gewährung rechtlichen Gehörs und zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung geboten ist. Das ist anzunehmen, wenn dem auf Vertagung antragenden Beteiligten infolge unterbliebener Vertagung die Möglichkeit abgeschnitten wird, sich sachgemäß und erschöpfend zu äußern, weil er im Termin mit einer Tatsachen- oder Rechtsfrage konfrontiert wird, mit der er nicht zu rechnen brauchte und sich nicht "aus dem Stand" auseinanderzusetzen vermag (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. Mai 2008 – 4 B 42.07 –, juris, Rn.19; OVG NRW, Urteil vom 14. März 2011 – 19 A 3006/06 –, juris, Rn. 85, aufgehoben wegen vorschriftswidriger Besetzung des Gerichts durch: BVerwG, Beschluss vom 29. August 2011 – 6 B 28.11 –, juris).

Dazu hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers weder vorgetragen noch ist dafür sonst etwas ersichtlich. Dem hilfsweise gestellten Vertagungsantrag lässt sich eine Begründung gerade nicht entnehmen.

Soweit der Vertagungsantrag vor dem Hintergrund der – mangels Rückübersetzung durch einen beeidigten Dolmetscher – bei der Entscheidungsfindung nicht zu berücksichtigenden persönlichen Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung gestellt worden ist, kommt eine Verletzung rechtlichen Gehörs schon deshalb nicht in Betracht, weil die Kammer das Urteil – zugunsten des Klägers – nicht auf die Aspekte des Falls stützt, zu denen es den Kläger in der mündlichen Verhandlung befragt hatte. Vielmehr nimmt die Kammer zugunsten des Klägers im vorliegenden Fall eine Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder eigene falsche Angaben gerade nicht an, sondern unterstellt zu seinen Gunsten den Vortrag, er sei in Bangladesch geborener Bihari, als wahr. Einer persönlichen Anhörung des Klägers hierzu bedurfte es danach nicht. Zudem hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers insbesondere nicht erklärt, welche entscheidungserheblichen konkreten persönlichen Umstände der Kläger bei einer Anhörung des Gerichts in einer vertagten mündlichen Verhandlung hätte vortragen wollen sowie dass und warum diese nur im Rahmen einer persönlichen Anhörung vorgetragen oder nach einer solchen angemessen beurteilt werden könnten.

Soweit die Kammer ihre Entscheidung darauf stützt, der Kläger habe zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht mit Blick auf einen notfalls gerichtlich und gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines Rechtsanwalts durchzusetzenden Anspruch auf Erteilung eines bangladeschischen Passes für in Bangladesch geborene Bihari nicht vorgenommen, handelt es sich ebenfalls nicht um eine Überraschungsentscheidung. Dieser Aspekt des Falls ist im Rahmen der rechtlichen Erörterung in der mündlichen Verhandlung thematisiert worden. Im Kern gehen das Gericht und der Kläger übereinstimmend von der (als wahr unterstellten) Tatsache aus, der Kläger sei Bihari. Der anwaltlich vertretene Kläger hat durch seinen Prozessbevollmächtigten dazu allerdings vorgetragen, dass ein etwaig gegebener Anspruch der in Bangladesch geborenen Bihari auf einen bangladeschischen Pass faktisch nicht durchsetzbar sei. Damit nimmt der

Prozessbevollmächtigte des Klägers auf derselben Tatsachengrundlage, die auf den eingeführten Erkenntnis-  
mitteln beruht, allerdings eine andere Bewertung der Umstände vor bzw. zieht andere Schlüsse daraus.

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Klage ist hinsichtlich des Hauptantrags unbegründet. Denn die Verfügung der Beklagten vom 14. Juli 2017  
ist im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung rechtmäßig und verletzt den  
Kläger nicht in seinen Rechten; er hat keinen Anspruch auf Änderung der in der Duldung enthaltenen Auflage,  
wonach eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist, dahingehend, dass jede Beschäftigung erlaubt ist, § 113 Abs. 1  
Satz 1, 5 Satz 1 VwGO.

Anspruchsgrundlage für die Erlaubnis jeder Beschäftigung im Rahmen einer Duldung ist vorliegend § 4 Abs. 3  
Satz 3 AufenthG i. V. m. § 32 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 BeschV und § 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG bzw. § 60a Abs.  
6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG. Vorliegend ist der Kläger auch weiterhin Inhaber einer Duldung mit Auflage zur nicht  
gestatteten Erwerbstätigkeit, deren Änderung er begehrt, und nicht Inhaber einer Aufenthaltsgestattung gemäß  
§ 55 Asylgesetz (AsylG). Vorliegend ist dem Kläger trotz seines beim Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge im April 2019 gestellten und bislang noch nicht entschiedenen sogenannten Folgeschutzgesuchs,  
das allein auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG gerichtet ist, keine  
Aufenthaltsgestattung zu erteilen, im Rahmen derer ein Anspruch auf Erlaubnis der Erwerbstätigkeit auf §§ 61  
AsylG, 32 Abs. 4 BeschV gestützt werden könnte. Bereits der Wortlaut des § 55 AsylG, der an die Durch-  
führung eines Asylverfahrens anknüpft, und die Systematik der §§ 55, 71 AsylG sprechen – wie beim  
Folgeantrag – dagegen, dass bei einem Folgeschutzgesuch vor der Entscheidung für die Durchführung eines  
weiteren (Asyl-)Verfahrens eine Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 AsylG besteht, vielmehr ist der Kläger  
weiterhin zu dulden (vgl. zur Frage der Aufenthaltsgestattung etwa: Diesterhöft, in: HTK-AuslR/§ 71  
AsylG/Aufenthaltsrecht, Stand: 28. August 2018, Rn. 1, Bergmann, in: Bergmann/Dienelt/Bergmann, 12.  
Auflage 2018, AsylG § 71 Rn. 33).

Die Voraussetzungen für die Gestattung jeder Beschäftigung im Rahmen der Duldung des Klägers und der  
dahingehenden Änderung der Auflage zur Duldung liegen nicht vor.

Maßgebend für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Der  
geltend gemachte Anspruch des Klägers ist an den ab 6. August 2019 geltenden Regelungen der § 32 BeschV  
(vgl. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung  
vom 22. Juli 2019, BGBl. I 2019, 1109) sowie des § 60a Abs. 6 AufenthG bzw. § 60b i.V.m. § 105 AufenthG in  
der ab dem 16. August 2019 gültigen Fassung (vgl. Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der  
Ausreisepflicht vom 15. August 2019, BGBl. I 2019, 1294) zu messen.

Eine Beschäftigung eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ohne Aufenthaltstitel, der geduldet wird, ist abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nur gestattet, wenn dies etwa durch eine Rechtsverordnung ermöglicht wird und keine Versagungsgründe vorliegen.

Gemäß § 32 Abs. 1 BeschV kann grundsätzlich Ausländern, die eine Duldung besitzen, eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich seit drei Monaten erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten. Nach § 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung jeder Beschäftigung nach einem ununterbrochen vierjährigen erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet keiner Zustimmung. Im Fall des Klägers bedürfte es zwar grundsätzlich keiner Zustimmung, da der Kläger sich seit dem Jahr 2013 und damit ununterbrochen seit mehr als vier Jahren zunächst gestattet und nach Abschluss des Asylverfahrens geduldet im Bundesgebiet aufhält.

Allerdings darf dem Kläger die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, da ein Versagungsgrund vorliegt.

Es kann dahinstehen, ob sich der Versagungsgrund aus § 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG oder aus § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ergibt, da – unbeschadet der Frage der Anwendbarkeit – die Voraussetzungen beider Vorschriften erfüllt sind, wobei für die Anwendbarkeit des am 16. August 2019 in Kraft getretenen § 60b AufenthG auf den vorliegenden Fall spricht, dass die Übergangsregelungen des § 105 Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG nicht einschlägig sind. Die Voraussetzungen für dessen bis zum 1. Juli 2020 befristete Nichtanwendung im Sinne des § 105 Abs. 2 AufenthG bzw. dessen Nichtanwendung im Sinne des § 105 Abs. 3 AufenthG, jeweils in der ab dem 16. August 2019 in Kraft getretenen Fassung (vgl. Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019, BGBl. I 2019, 1294) liegen nicht vor. Weder befindet sich der Kläger in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis (§ 105 Abs. 2 AufenthG) noch ist er Inhaber einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung oder hat diese beantragt und erfüllt die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 105 Abs. 3 AufenthG). Insbesondere hat der Kläger mit der begehrten Änderung der Auflage zur Erwerbstätigkeit zu seiner Duldung nicht eine Beschäftigungsduldung beantragt. Der Begriff der Beschäftigungsduldung ist vielmehr auf den vom Gesetzgeber in der ab dem 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Fassung des § 60d AufenthG (vgl. Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 8. Juli 2019, BGBl. I 2019, 1021) geregelten Fall beschränkt (vgl. Gesetzesbegründung zu § 105 Abs. 3 AufenthG: BR-Drs. 179/19, S. 49 und BT-Drs. 19/10047, S. 49).

Die Voraussetzungen des § 60b Abs. 1 Satz 1, letzte Variante AufenthG liegen vor. Danach wird einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer die Duldung im Sinne des § 60a AufenthG als "Duldung für Personen mit ungeklärter Identität" erteilt, wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen

zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht vornimmt.

Die Abschiebung des Klägers nach Bangladesch ist derzeit tatsächlich unmöglich. Rückführungen von Deutschland nach Bangladesch sind nach den der Kammer zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln nur mit einem gültigen bangladeschischen Reisepass oder einem Passersatzpapier ("Travel Permit") einer bangladeschischen Auslandsvertretung möglich (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Volksrepublik Bangladesch, Stand: Mai 2019, S. 20f.).

Der Kläger ist derzeit nicht Inhaber eines bangladeschischen Reisepasses oder Passersatzpapiers. Nach eigenen Angaben hat er nie einen Nationalpass besessen. Die Ausstellung eines solchen Passes bzw. Passersatzpapiers ist bislang von der Botschaft der Volksrepublik Bangladesch tatsächlich nicht erfolgt und ausweislich der Bescheinigung der Bangladeschischen Botschaft ... vom 29. August 2016 werde ihm wegen seiner geltend gemachten Zugehörigkeit zur Bevölkerungsgruppe der Bihari kein Pass ausgestellt werden können. Die beschriebene Situation steht auch im Einklang mit der tatsächlichen Auskunftslage: Der Oberste Gerichtshof in Bangladesch stellte zwar im Jahr 2008 fest, dass in Bangladesch geborene Biharis bangladeschische Staatsangehörige sind, sie Anspruch auf Ausstellung von Identitätspapieren haben und ihnen das Wahlrecht zusteht. Trotz der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs werden den Biharis in vielen Fällen die Ausstellung von Identitätsdokumenten sowie die Anstellung im öffentlichen Dienst verwehrt. Regierungsvertreter haben gegenüber dem Auswärtigen Amt bei verschiedenen Anlässen erklärt, irreguläre Bihari-Migranten nicht zurückzunehmen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Volksrepublik Bangladesch, Stand: Mai 2019, S. 11).

Allerdings hat der Kläger nicht die zumutbaren Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflichten nach § 60b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 AufenthG vorgenommen. Gemäß § 60b Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, der keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzt, unbeschadet des § 3 AufenthG verpflichtet, alle ihm unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes selbst vorzunehmen. Nach der auf der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (vgl. etwa: OVG NRW, Beschlüsse vom 5. Juni 2008 – 18 E 471/08 – und vom 20. Mai 2008 – 18 A 209/07 - juris) fußenden Kammerrechtsprechung (vgl. etwa: Urteil vom 28. September 2017 – 8 K 28/16 – (nicht veröffentlicht), nachfolgend OVG NRW, Beschluss vom 24. April 2018 – 17 A 2830/17) ist es die ureigene Angelegenheit eines Ausländers, sich bei der für ihn zuständigen Auslandsvertretung um die Ausstellung eines Ausweispapiers zu bemühen. Der Besitz eines gültigen Passes zählt zu den Obliegenheiten eines Ausländers (vgl. § 3 Abs. 1 AufenthG). Zudem verdeutlicht § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, dass ein Ausländer bei der Beschaffung von Identitätspapieren alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen hat. Die zumutbaren Bemühungen richten sich nach den Umständen des Einzelfalls, sind aber weit gespannt. Dabei hat

er sich gegebenenfalls unter Einschaltung einer Mittelsperson in seinem Herkunftsland um erforderliche Dokumente und Auskünfte zu bemühen, wobei es grundsätzlich auch zumutbar ist, einen Rechtsanwalt im Herkunftsstaat zu beauftragen (vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 18. Juli 2011 – 17 A 175/11 –, vom 2. Juli 2010 – 18 A 2123/09 – und vom 21. Juli 2006 – 18 E 355/06).

Dass die Ausstellung eines bangladeschischen Identitätspapiers für den Kläger von vornherein aussichtslos wäre, ist auch vor dem Hintergrund der Auskunftsfrage zu tatsächlich bestehenden Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Anspruchs nicht ersichtlich. Zunächst unterstellt die Kammer zu Gunsten des Klägers dessen Vortrag, er sei in Bangladesch geborener Bihari, als wahr. Für die in Bangladesch geborenen Biharis lässt die Formulierung im Lagebericht, dass den Biharis trotz der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs "in vielen Fällen" die Ausstellung von Identitätsdokumenten verwehrt werde, den Schluss zu, dass eine Durchsetzbarkeit gerade nicht in allen Fällen unmöglich ist. Es hätte dem Kläger obliegen, sich nicht mit der ablehnenden Antwort der Botschaft der Volksrepublik Bangladesch ... vom 29. August 2016 zufrieden zu geben und weitere Anstrengungen zur Durchsetzung seines Anspruchs auf einen bangladeschischen Pass zu unternehmen. Namentlich hätte er sich nachweislich darum bemühen müssen, den vom Obersten Gerichtshof in Bangladesch im Jahr 2008 festgestellten Anspruch der in Bangladesch geborenen Biharis, die danach bangladeschische Staatsangehörige sind, auf Ausstellung von Identitätspapieren gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines Rechtsanwalts notfalls gerichtlich durchzusetzen. Auf seine Pflicht zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung wurde der Kläger im Verwaltungsverfahren hingewiesen, § 60b Abs. 3 Satz 2 AufenthG.

Unerheblich ist, dass dieser Fall nicht in § 60b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 6 AufenthG aufgeführt ist. Bei den in § 60b Abs. 3 Satz 1 AufenthG aufgezählten Fällen des regelmäßig Zumutbaren handelt es sich um Regelbeispiele, die nicht abschließend sind. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll durch die Fassung des § 60b Abs. 2 AufenthG klargestellt werden, dass die Pflicht, einen Pass oder Passersatz zu besitzen, es umfasst, diesen selbst zu erlangen und dazu selbst alle notwendigen zumutbaren Handlungen vorzunehmen (vgl. BT-Drs. 19/10047, S. 38).

Gemäß § 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG darf als Rechtsfolge einer Duldung mit dem Zusatz "für Personen mit ungeklärter Identität" dem Inhaber derselben die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden. Insofern ist unerheblich, dass der Kläger ausweislich der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Duldungsbescheinigung aktuell noch Inhaber einer Duldung nach § 60a AufenthG ohne den in § 60b Abs. 1 Satz 2 AufenthG vorgesehenen Zusatz "Duldung für Personen mit ungeklärter Identität" ist. Eine solche mit dem Zusatz nach § 60b AufenthG wäre ihm gemäß § 105 Abs. 1 AufenthG aus Anlass der Prüfung einer Verlängerung der Duldung oder der Erteilung der Duldung aus einem anderen Grund, etwa anlässlich der begehrten Verpflichtung zur Änderung der Auflage zur Erwerbstätigkeit, auszustellen.

Selbst wenn wegen des in der vorgelegten Duldungsbescheinigung nicht enthaltenen Zusatzes "Duldung für Personen mit ungeklärter Identität" die Neuregelung des § 60b AufenthG keine Anwendung fände, hätte der Kläger keinen Anspruch auf eine Duldung nach § 60a AufenthG ohne den Zusatz nach § 60b Abs. 1 Satz 2 AufenthG mit der geänderten Auflage zur Erwerbstätigkeit, da auch ein Versagungsgrund nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG vorliegt. Auch wenn die Variante der unzureichenden Mitwirkung bei der Passbeschaffung nicht in den Regelbeispielen des § 60a Abs. 6 Satz 2 AufenthG, die nicht abschließend sind, aufgeführt ist, stellen unzureichende Mitwirkungen bei der Passbeschaffung einen Versagungsgrund gemäß § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG dar, sofern sie kausal dafür sind, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können (vgl. Bergmann/Dienelt/Bauer/Dollinger, 12. Aufl. 2018, AufenthG § 60a Rn. 54; noch zur insoweit inhaltsgleichen Vorschrift des § 11 Satz 1 BeschVerfV: OVG NRW, Beschluss vom 18. Januar 2006 – 18 B 1772/05 –, juris, Rn. 43).

Aus den zuvor genannten Gründen hat der Kläger bei der Passbeschaffung unzureichend mitgewirkt, was – mangels Ausweispapieren – auch kausal dafür ist, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm nicht vollzogen werden können. In diesem Kontext kommt es nicht entscheidungserheblich darauf an, ob die Kausalität entfielen, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen auch aus anderen Gründen – etwa wegen Reiseunfähigkeit – nicht vollzogen werden könnten. Denn der Vortrag des Klägers im Verwaltungsverfahren zu seiner geltend gemachten krankheitsbedingten Reiseunfähigkeit sowie die vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen bzw. Berichte sind nicht geeignet, die gesetzliche Vermutung, dass der Abschiebung des Antragstellers gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen (§ 60a Abs. 2c AufenthG), zu erschüttern. Weder der Vorläufige Entlassungsbericht der Medizinischen Klinik II ... vom ... 2019 noch der vom ... 2019 noch die ärztliche Bescheinigung des Dr. med. ... aus ... vom ... 2019 verhalten sich zur Frage der Reisefähigkeit des Klägers.

Die Klage ist hinsichtlich des Hilfsantrags ebenfalls unbegründet.

Denn die Verfügung der Beklagten vom 14. Juli 2017 ist im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten; er hat keinen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über seinen Antrag vom 31. Mai 2017 auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis, § 113 Abs. 1 Satz 1, 5 Satz 2 VwGO. Einem möglichen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über den Antrag vom 31. Mai 2017 auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis, steht aus den zuvor genannten Gründen bereits der Versagungsgrund des § 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG bzw. jedenfalls des § 60a Abs. 6 AufenthG entgegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.